

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 30.09.2024
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow, i.V.m. B-Plan 22 „Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“, in der Fassung von Mai 2024
GVKo-0032/24
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Koserow i.V.m. der Satzung des BP Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ der Gemeinde Koserow in der Fassung 10-2024
GVKo-0033/24
- 9 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20 „Wochenendhausgebiet Am Kiefernhein – B 111“ im Zusammenhang mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow
GVKo-0035/24
- 10 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow
GVKo-0036/24
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ferienhausgebiet Am Kiefernhein – B 111" der Gemeinde Koserow
GVKo-0037/24
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2025
GVKo-0038/24
- 13 Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Gemeinde Ostseebad Koserow zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2025
GVKo-0039/24
- 14 Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Aufgabenstellung "Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast"
GVKo-0040/24
- 15 Beratung und Beschlussfassung über die Integration der Bahn- und Busverkehrsleistungen in die UsedomCard
GVKo-0043/24
- 16 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
AAS-0009/24-1
- 17 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
AAS-0009/24-2
- 18 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 des städtebaulichen Sondervermögens
AAS-0010/24-1

- 19 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 des städtebaulichen Sondervermögens
AAS-0010/24-2

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Grundstücksangelegenheiten
- 20.1 Beratung und Beschlussfassung zu dem Erwerb von Öko-Punkten für den Kurplatz Koserow
GVKo-0031/24
- 21 Auftragsvergaben
- 21.1 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Ökologische Baubegleitung für das Projekt: Erneuerung Oberflächenbefestigung "Parkplatz an den Torflöchern", Koserow
GVKo-0041/24
- 21.2 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erneuerung der Oberflächenbefestigung des Parkplatzes "Am Torfloch"
GVKo-0034/24
- 21.3 Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Website der Vinetaggrundschule Koserow
GVKo-0044/24
- 22 Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung eines Pachtvertrages |(nichtöffentlich)
GVKo-0042/24
- 23 Beratung und Beschlussfassung über einen Altersteilzeit-Vertrag
GVKo-0028/24
- 24 Sonstiges
- 25 Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die 4. Gemeindevertretersitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen wird festgestellt. Es sind 11 Gemeindevertreter anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister bittet darum, die GVKo-0044/24 (Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Website der Vinetaggrundschule Koserow) und die GVKo-0043/24 (Beratung und Beschlussfassung über die Integration der Bahn- und Busverkehrsleistungen in die UsedomCard) mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Tagesordnung wird mit diesen Änderungen einstimmig bestätigt.

3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 30.09.2024

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig (2 Enthaltungen) gebilligt.

4 Bericht des Bürgermeisters

Herr König informiert über den Einbau der digitalen Tafeln in der Schule und der Vorstellung von „Koserow 2035“

5 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Herr Helmer informiert über die Sitzung des Sozialausschusses vom 20.11.2024.; Themen waren die Planung der Seniorenweihnachtsfeier, der Gastgeberball, Eintragungen ins Ehrenbuch und die Heizungsanlage Geltinger Weg

Herr Eckert berichtet aus dem Bauausschuss vom 29.10.2024 Es wurde u.a. über die Schäden durch den Glasfaserausbau sowie die Änderung des GNP beraten.

Herr Wellnitz berichtet aus dem Betriebsausschuss vom 16.10.2024 und 19.11.2024. Beraten wurde u.a. über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, die Neugestaltung des WC Gebäudes am Radweg, die Einbindung des ÖPNV in die UsedomCard und die gastronomische Versorgung der großen Veranstaltungen. Weitere Themen sind Bestandteil der Gemeindevertretersitzung.

6 Einwohnerfragestunde

Die illegale Müllentsorgung in der Gemeinde wird abgesprochen.

7 Beratung und Beschlussfassung über den Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow, i.V.m. B-Plan 22 „Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“, in der Fassung von Mai 2024

GVKo-0032/24

Die Gemeindevertretung entscheidet einvernehmlich, dass kein Mitwirkungsverbot bei Herrn Dreischmeier vorliegt.

1. Die zum Entwurf der 14. Änderung des FNP der Gemeinde Ostseebad Koserow, i.V.m. B-Plan 22 „Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“, in den Fassungen August 2023, November 2023 und Mai 2024 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung Koserow geprüft und das Ergebnis im beiliegenden Abwägungsvorschlag formuliert.

2. Die Gemeindevertretung beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten

Abwägungsvorschlag zuzustimmen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	10	1	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8 Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Koserow i.V.m. der Satzung des BP Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ der Gemeinde Koserow in der Fassung 10-2024

GVKo-0033/24

Geltungsbereich

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand. Es wird im Norden durch den Kölpinseer Weg, im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch die B 111 und im Westen durch gewerblich genutzte Flächen begrenzt.

In den Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Koserow, Flur 7, Flurstücke 209, 210, 211, 212/5 (teilweise) und 212/6.

Die Gesamtfläche des Planänderungsgebietes beträgt rd. 1,00 ha.



1. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Koserow hat die zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, i.V.m. B-Plan 22 „Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ der Gemeinde Ostseebad Koserow in den Fassungen August 2023, November 2023 und Mai 2024, eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit abschließend am 26.11.2024 geprüft und abgewogen.

2. Aufgrund des § 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), beschließt die Gemeindevertretung des Ostseebades Koserow die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. B-Plan 22 „Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ der Gemeinde Ostseebad Koserow in der Fassung 10-2024.

3. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, i.V.m. B-Plan 22 „Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ der Gemeinde Ostseebad Koserow die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	10	1	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20 „Wochenendhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ im Zusammenhang mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow **GVKo-0035/24**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20 „Wochenendhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow im Zusammenhang mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Geltungsbereich

Der 3,00 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow liegt in der Gemarkung Koserow, Flur 7, und betrifft die Flurstücke 195 (teilweise) und 196/1 (teilweise).

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang der Gemeinde Koserow an der Bundesstraße B 111. Es ist im Südosten und Nordwesten von Waldflächen und im Nordosten von einem Ferienhausgebiet umgeben.

Das Plangebiet wird folgendermaßen umgrenzt:

Im Nordwesten: durch die Flurstücke 200/7, 200/8, 200/10, 200/11, 200/12, 200/13 200/15, 200/22 und 200/23 der Flur 7 Gemarkung Koserow.

Im Nordosten: durch die Flurstücke 213/3 der Flur 7 und 11/30 der Flur 6 der Gemarkung Koserow,

Im Südwesten: durch die Flurstücke 149, 150 und 199 der Flur 8 Gemarkung Koserow

Im Südosten: durch die Teilflächen der Flurstücke 195 und 196/1 der Flur 7 Gemarkung Koserow.

Der Beschlussvorlage ist ein Übersichtsplan beigelegt, in welchem der Geltungsbereich blau umrandet ist und der Teil dieser Beschlussvorlage ist.

4. Ortsübliche Bekanntmachung

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	0	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Koserow

GVKo-0036/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	0	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111" der Gemeinde Koserow

GVKo-0037/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow nach § 2 ff. BauGB.

Geltungsbereich

Der 3,00 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow liegt in der Gemarkung Koserow, Flur 7, und betrifft die Flurstücke 195 (teilweise) und 196/1 (teilweise).

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang der Gemeinde Koserow an der Bundesstraße B 111. Es ist im Südosten und Nordwesten von Waldflächen und im Nordosten von einem Ferienhausgebiet umgeben.

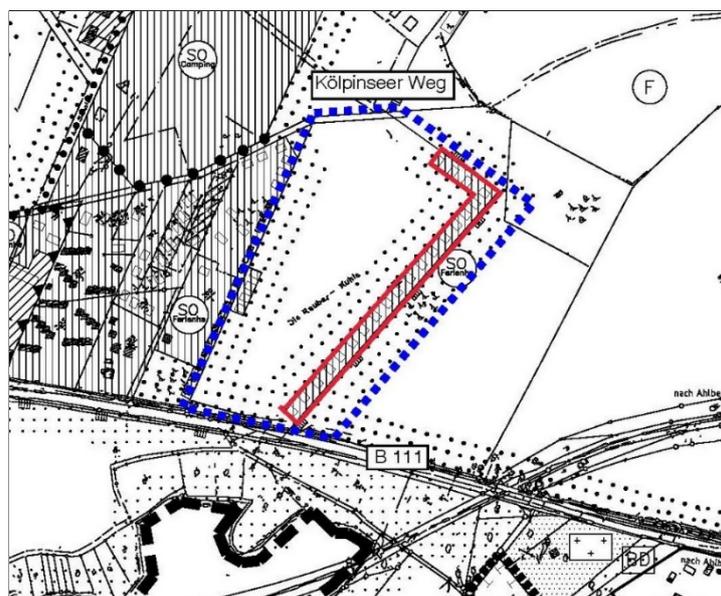


Abb. 1 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 und Lage und Größe des ausgewiesenen

Sondergebietes SO Fhs

Das Plangebiet wird folgendermaßen umgrenzt:

Im Nordwesten: durch die Flurstücke 200/7, 200/8, 200/10, 200/11, 200/12, 200/13 200/15, 200/22 und 200/23 der Flur 7 Gemarkung Koserow.

Im Nordosten: durch die Flurstücke 213/3 der Flur 7 und 11/30 der Flur 6 der Gemarkung Koserow,

Im Südwesten: durch die Flurstücke 149, 150 und 199 der Flur 8 Gemarkung Koserow

Im Südosten: durch die Teilflächen der Flurstücke 195 und 196/1 der Flur 7 Gemarkung Koserow.

Der Beschlussvorlage ist ein Übersichtsplan beigelegt, in welchem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes blau umrandet ist und der Teil dieser Beschlussvorlage ist.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow ist die Fläche (in einem kleinen Teil) als Sondergebiet Ferienhäuser nach § 10 Abs. 1 BauNVO und zum überwiegenden Teil als Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB ausgewiesen. Die Planungsziele des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow abgeleitet.

Umwelt und Natur

Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Zur Beurteilung von artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird ein Artenschutzfachbeitrag angefertigt. Der Artenschutzfachbeitrag enthält die Prüfung, ob durch das Planvorhaben Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt sind.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen der Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt werden.

Kostentragung

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung entstehenden Kosten werden durch die Vorhabensträger getragen.

Ortsübliche Bekanntmachung

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	9	0	2

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2025

GVKo-0038/24

1. Die Gemeindevertretung Koserow beschließt die eingereichte Satzung gemäß

Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast („Tourismusregion“) mit der dazugehörigen Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, zu beschließen.

2. Die Gemeindevertretung Koserow beschließt:
 - 1) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Ostseebad Koserow in der Hauptsaison 2,80 EUR, in der Vorsaison 2,20 EUR und in der Nebensaison 2,40 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
 - 2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
 - 3) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Ostseebad Koserow beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 78,40 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
 - 4) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:
 - Vorsaison: vom 01.01. bis 31.03.
 - Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.
 - Nebensaison: vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto.

In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von 0,85 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	10	1	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13 Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Gemeinde Ostseebad Koserow zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2025

GVKo-0039/24

1. Die Gemeindevertretung Ostseebad Koserow beschließt die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2025 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2025, gemäß Anlage, zu der dazugehörigen Satzung zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung Ostseebad Koserow beschließt:
 - 1) Die Gemeindevertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabekalkulation vom 07.11.2024 für die Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Koserow mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
 - 2) Die Gemeindevertretung Ostseebad Koserow erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.

- 3) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Ostseebad Koserow in der Hauptsaison 2,80 EUR, in der Vorsaison 2,20 EUR und in der Nachsaison 2,40 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer).
- 4) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
- 5) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
- 6) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabensatzung der Gemeinde Koserow beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 78,40 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
- 7) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabensatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:
 - Vorsaison: vom 01.01. bis 31.03.
 - Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.
 - Nebensaison: vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von 0,85 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	0	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14 Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Aufgabenstellung "Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast" GVKo-0040/24

Der Beschluss wurde bereits am 11.12.2023 mit der Befristung bis 31.12.2026 gefasst – GVKo-0828/23

15 Beratung und Beschlussfassung über die Integration der Bahn- und Busverkehrsleistungen in die UsedomCard GVKo-0043/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow beschließt die Integration der ticketfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in die UsedomCard ab dem 01.01.2025 mittels eines umlagefinanzierten ÖPNV-Beitrags:

a) Bahnverkehrsleistung (SPNV)

Inhaber einer gültigen UsedomCard können gegen deren Vorlage ganztägig alle Züge der RB 23 und der RB 24 unentgeltlich nutzen. In den genannten Zeiten wird nur die Befreiung der Kinder im Alter unter 6 Jahren gewährt. Andere Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs durch die jeweilige Gemeinde.

aa) für Gäste

0,85 € brutto je Tageskurkarte

0,85 € brutto je Übernachtung bei Mehrtageskurkarten.

ab) für Einwohner

Für die Inkludierung der SPNV-Leistung in die Jahreskurkarten der Einheimischen ist

ein Jahresbetrag in Höhe von 43,51 € kalkuliert.

2. Der Bürgermeister wird zur Annahme des entsprechenden Angebotes gemäß Anlage 1 für die in Ziffer 1 bestimmten Leistungen und Personenkreise mit Wirkung ab dem 01.01.2025 ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	0	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019

AAS-0009/24-1

Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der Rechnungsprüfung des Amtes Usedom Süd geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Koserow zum 31.12.2019 wie folgt fest.

Bilanzsumme	20.963.496,17 €
Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage für Aufwendungen aus der Altfehlbetragsumlage gem. § 18 Abs.2 Nr.3 GemHVO-Doppik	11.448,06 €
Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	425.156,54 €
Jahresergebnis der Finanzrechnung	1.152.627,26 €

Der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung wird gemäß § 44 GemHVO-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.

Bisher nicht erteilte Genehmigungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Annahme von Spenden werden hiermit erteilt.

Der Entnahme der allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 18 GemHVO-Doppik wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	0	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

AAS-0009/24-2

Herr Wellnitz übernimmt die Sitzungsleitung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	10	0	0

Herr König ist aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**18 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
des städtebaulichen Sondervermögens**

AAS-0010/24-1

Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der Rechnungsprüfung des Amtes Usedom Süd geprüften Jahresabschluss für das Städtebauliche Sondervermögen der Gemeinde Koserow zum 31.12.2019 wie folgt fest.

Bilanzsumme	0 €
Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	0 €
Jahresergebnis der Finanzrechnung	0 €

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Ergebnisrechnung beträgt „Null“, folglich wird nichts gemäß § 44 GemHVO-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	11	0	0

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**19 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des
Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 des städtebaulichen
Sondervermögens**

AAS-0010/24-2

Herr Wellnitz übernimmt die Sitzungsleitung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow entlastet den Bürgermeister für das Städtebauliche Sondervermögen der Gemeinde Koserow für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	10	0	0

Herr König ist aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitz:

Schriftführung:

 René König

 Sven Wellnitz